

Hitzewelle – Schutzmassnahmen bei der Arbeit im Freien

PRÄVENTION In den heissen Sommermonaten müssen die Arbeitgebenden geeignete Massnahmen umsetzen, um ihre Mitarbeitenden auf den Baustellen und bei anderweitiger Arbeit im Freien zu schützen.

Joëlle Anzévu

Der Hitzewellenplan der Dienststelle für Gesundheitswesen ist auf die besonders gefährdeten Personen ausgerichtet – ältere Menschen, Neugeborene, Schwangere. Seine Wirksamkeit hat sich bereits gezeigt. «Die erhöhte Sterblichkeit, die sich während der Hitzeperiode 2003 beobachten liess, hat sich bei den Hitzewellen von 2015 und 2019 nicht wie-

«Durch den Klimawandel sind die Arbeitgebenden gezwungen, die Arbeitsbedingungen der Personen, die draussen schwere körperliche Arbeiten verrichten, anzupassen.»

Nicolas Bolli, Chef der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz

derholt. Die Präventionskampagnen waren also ein voller Erfolg! Das ist die erste Feststellung von Dr. Sophie Rusca, Chefärztin und Leiterin der Abteilung Arbeitsmedizin beim Zentralinstitut der Spitäler (ZIS). «Die Präventionsstrategien müssen nun vermehrt auf die Arbeiter und Arbeiterinnen ausgerichtet werden, die bei grosser Hitze besonders stark gefährdet sind.» Gesagt, getan! Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und die Suva haben unlängst neue Empfehlungen zu diesem Thema herausgegeben. «Alle Arbeitgebenden, vor allem im Bauwesen, müssen die nötigen Präventionsmassnahmen genügend früh planen und sie rechtzeitig umsetzen, um den Schutz ihrer Mitarbeitenden bei Sonne und Hitze zu gewährleisten» erklärt Nicolas Bolli, Chef der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz. «Das Personal

HITZEWELLE UND BAUSTELLE – SICHERHEIT GEHT VOR!

MASSNAHMEN DER SUVA GEGEN SONNE UND HITZE

STUFE 1: BASISSMASSNAHMEN

- Vorbereitung und allgemeine Schutzmassnahmen
- Information und Instruktion der Mitarbeitenden
- Bereitstellen des Materials für den Hitzeschutz

STUFE 2: 21 BIS 27 GRAD IM SCHATTEN

- Sehr schwere Arbeiten wenn möglich am frühen Morgen ausführen
- Pausen im Schatten
- Exponierte Arbeitsplätze wenn möglich beschatten
- Frisches Wasser bereitstellen
- Leichte Funktionskleidung tragen

STUFE 3: 28 BIS 32 GRAD IM SCHATTEN

- Wenn möglich im Schatten arbeiten
- Arbeitsrhythmus und -zeiten an die Bedingungen anpassen
- Regelmässige kurze Pausen im Schatten
- Auf das Befinden der Mitarbeitenden achten (v.a. wenn sie alleine arbeiten)

STUFE 4: AB 33 GRAD IM SCHATTEN

- Sehr schwere Arbeiten auf das absolute Minimum reduzieren
- Wenn möglich nur an schattigen Orten arbeiten
- 3–5 dl kühle Getränke 2–3x/Stunde
- Stündliche Pausen von 15 Minuten
- Gegenseitig auf Anzeichen von Hitzeerkrankungen achten
- Weitere Kühlmethoden prüfen (z.B. Kühlwesten)

muss rechtzeitig informiert und instruiert werden. Je heisser es wird, desto mehr zusätzliche Massnahmen müssen ergriffen werden. Das

«Die Gesundheit der Mitarbeitenden ist wichtiger als die Liefer- und Ausführungsfristen auf den Baustellen.»

Serge Aymon, Verantwortlicher Bau und Gewerbe der Unia Wallis

nötige Material (geeignete Kleidung, Sonnenschutzcreme, Getränke, Sonnensegel, Zeltdächer usw.) muss bereitliegen.» Die Gefahr eines

Hitzeschlags steht auch mit den allgemeinen Arbeitsbedingungen im Zusammenhang. Auf Diskussionsrunden hin, die der Staat mit den Sozialpartnern geführt hatte, wurden die Gemeinden dazu aufgefordert, den Unternehmen zu erlauben, die Arbeiten im Rahmen des Machbaren möglichst in der Früh zu beginnen (ab 5.30 Uhr).

«Hitzeschlag» – was ist das?

«Hitze ist ein grosser Stressfaktor für den Organismus: Um unsere Körpertemperatur zu regulieren, schwitzen wir. Beim Verdunsten von Schweiß wird dem Körper Wärme entzogen, wodurch wir abkühlen. Das ist unsere natürliche Thermoregulation», erklärt Dr. Rusca. «Intensive körperliche Betätigung erzeugt mehr Stoffwechselwärme, wodurch die thermische Belastung des Körpers zunimmt. Die Aussen-temperatur, die Windgeschwindigkeit und die relative Luftfeuchtigkeit sind allesamt Faktoren, die das Verdunsten von Schweiß und die Ab-

«Die Arbeitgebenden sorgen dafür, die bestmöglichen Lösungen zum Schutz der Gesundheit ihrer Mitarbeitenden umzusetzen.»

Paul Bovier, Präsident der ARCC

kühlung des Körpers beeinflussen.» Wenn der Körper es nicht mehr schafft, seine Temperatur zu regulieren, kommt es zu Hitzestress. Die Folgen davon sind Fieber, Kopfschmerzen, Verwirrtheit, Verdauungsstörungen, Kreislaufkollaps. «Die betroffene Person muss sofort ihre körperliche Betätigung unterbrechen, sich an einen kühleren Ort begeben, Kleider, die das Verdunsten von Schweiß verhindern, ausziehen, trinken und für einen Luftzug oder das Zufächern von Luft sorgen. Verliert sie das Bewusstsein, ist sofort die Notrufnummer 144 zu wählen!»

DIE OMBUDSSTELLE INFORMIERT

Medizinische Behandlungsfehler: Gegen wen Klage einreichen?

Ein Arzt* kann haftbar gemacht werden, wenn er die Regeln der ärztlichen Kunst verletzt oder die Aufklärungs- und Informationspflicht gegenüber seinem Patienten nicht erfüllt. Doch gegen wen soll der Patient allenfalls klagen? Gegen den Arzt? Gegen das öffentliche Spital? Gegen die Privatklinik?

Aus einem unlängst erlassenen Bundesgerichtsurteil geht hervor, wie schwierig die Antwort auf diese Frage ist. Dennoch – diese Unterscheidung ist äusserst wichtig, da sie einen erheblichen Einfluss auf die Verjährungsfristen hat. Die Ärzte öffentlicher Spitäler unterstehen nämlich im Allgemeinen dem öffentlichen Recht, was im Wallis eine Verjährungsfrist von einem Jahr bedeutet – gegenüber einer Verjährungsfrist von zehn Jahren, wie es bei einem freipraktizierenden Arzt der Fall ist.

Durch eine Operation in einem Spital kommt eine Dreiecksbeziehung zwischen dem hospitalisierten Patienten, dem Spital und dem

Arzt zustande. Das für den Arzt geltende Haftungssystem wird von verschiedenen Elementen abhängen, insbesondere davon, ob die Operation in einem öffentlichen Spital oder in einer privaten Einrichtung durchgeführt wurde. Der Kanton Wallis hat die Haftpflicht der in einem öffentlichen Spital operierenden Ärzte dem kantonalen öffentlichen Recht unterstellt. Wird die Operation in einer Privatklinik durchgeführt, so muss bestimmt werden, ob der Patient mit der Einrichtung einen einzelnen Vertrag abgeschlossen hat, der die Operation beinhaltet, oder ob er zwei parallele Verträge abgeschlossen hat – den einen mit der Klinik für Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung, den anderen mit dem Arzt für die Operation. In ersterem Fall, bei nur einem Vertrag, wird gegen die Gesundheitseinrichtung geklagt, da der Arzt als Angestellter der Klinik agiert. Im zweiten Fall, also bei zwei Verträgen, wird gegen den Arzt geklagt, weil er für die durchgeführte Opera-

tion, um die es in seinem Vertrag ging, persönlich haftet.

Man muss diese Frage also berücksichtigen und sich rechtzeitig erkundigen, um nicht die falsche Person oder Einrichtung haftbar zu machen und Fristen zu versäumen. (4A_614/2021, Urteil vom 21. Dezember 2023).

*Jede Personenbezeichnung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.



Ludivine Détienne
Leiterin der Ombudsstelle
info@ombudsmann-vs.ch
Tel. 027 321 27 17

Partner



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

www.vs.ch/gesundheit



www.gesundheitsforderungwallis.ch



www.lungenliga-ws.ch